

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 5. September 2023  
487

20

PI 9

533

**Parlamentarische Initiative von Hermann Lei, Pascal Schmid, Marcel Wittwer und Oliver Martin vom 5. Juli 2023 „zur Wahrung der politischen, weltanschaulichen und sprachlichen Neutralität des Staates“**

## Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben erwähnten Parlamentarischen Initiative (PI).

### 1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden PI (4 Erst- und 34 Mitunterzeichnerinnen und -zeichner) wird beantragt, § 2 der Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

*§ 2 Anforderungen an staatliches Handeln*

*<sup>1</sup> Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die rechtsstaatlichen Grundsätze dieser Verfassung gebunden **und verhält sich politisch, weltanschaulich und sprachlich neutral.***

*<sup>1bis</sup> **Er kommuniziert klar, verständlich und sachgerecht unter Verwendung der sprachlichen Standardformen.***

Zur Begründung wird angeführt, der erweiterte § 2 KV solle wie bis anhin als Regelwerk für einen rechtsstaatlichen, neutralen und demokratischen Umgang zu Gunsten der Allgemeinheit dienen, damit Aufgaben und Befugnisse nur in einem Rahmen ausgeübt würden, der die Interessen der Bevölkerung wahre. Die Erweiterung solle eine Präzisierung der Grundsätze bezwecken bzw. einen weiteren Pfeiler festhalten, nämlich die staatliche Neutralität. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass neuere

2/5

Entwicklungen auf Potenziale hindeuteten, den Rechtsstaat für politische Zwecke zu missbrauchen und staatliche Gewalt gegen Andersdenkende zu richten.

Im direkten Zusammenhang mit Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit und Vertrauen stehe die staatliche Kommunikation mit der Bevölkerung. Eine klare und allgemein akzeptierte Kommunikation erhöhe die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und Massnahmen. Unklarheit in der Kommunikation hingegen schaffe Missverständnisse und Misstrauen in den Staat. Jüngste Ereignisse hätten gezeigt, dass Kommunikationsschwierigkeiten zu Unmut und Frust führten. Weiter liege es nahe, dass bürgerfreundliche Verständigung und das damit einhergehende Vertrauen die Bereitschaft erhöhe, sich an politischen Prozessen zu beteiligen.

## **2. Verfahren**

Die eingereichte PI bezieht sich weder auf einen Gegenstand, der gemäss § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR; RB 171.1) schon als Rechtsgeschäft hängig ist, noch wird der Gegenstand vom Regierungsrat als Vorlage, die innerhalb des nächsten halben Jahres dem Grossen Rat vorgelegt werden soll, vorbereitet. Die PI ist daher entgegenzunehmen.

## **3. Stellungnahme**

### **3.1. Vorbemerkungen**

Gemäss § 2 Abs. 1 KV ist an die rechtsstaatlichen Grundsätze dieser Verfassung gebunden, wer staatliche Aufgaben wahrnimmt. § 2 Abs. 1 KV umschreibt damit den Geltungsbereich der rechtsstaatlichen Grundsätze. „Sie binden nicht nur den Kanton, sondern auch die Gemeinden jeder Art, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften, sogar Private, soweit diese staatliche Aufgaben erfüllen. Damit wird namentlich auf die rechtsstaatlichen Grundsätze verpflichtet, wer „öffentliche Gewalt“ ausübt, also alle Trägerinnen und Träger von staatlichen Kompetenzen, vor allem die Behörden, unter Umständen aber auch die Stimmberechtigten.“ (PHILIPP STÄHELIN / RAINER GONZENBACH / MARGRIT WALT, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, 2. Aufl., Frauenfeld 2007, § 2 N 1).

„Sämtliche im zweiten Verfassungsabschnitt enthaltenen Grundsätze sind für die Trägerinnen und Träger staatlicher Aufgaben verbindlich. Vereinzelt finden sich darüber hinaus auch in den weiteren Abschnitten Bestimmungen, die von ihrem Gehalt und Zweck her alle Trägerinnen und Träger staatlicher Aufgaben ansprechen (§ 17 Staatsgewalt; § 62 Staatszweck; § 89 Abs. 1 Finanzhaushalt); rein vom Wortlaut her sind jedoch nur § 2 bis § 16 im Sinne von Abs. 1 umfassend verpflichtend. Wesentlich ist, dass sich die Wirkungskraft der rechtsstaatlichen Grundsätze nicht bloss auf die Achtung der Grund-

3/5

rechte oder gar nur der Freiheitsrechte beschränkt. Abgedeckt werden überdies Anforderungen an das Verfahren und die Kontrolle der Staatstätigkeit. Es soll keine Grauzonen der Rechtsbindung und -kontrolle geben.“ (STÄHELIN/GONZENBACH/WALT a.a.O. § 2 N 3)

Die Grundrechte werden umfassend von der Bundesverfassung (BV; SR 101) geschützt. Dazu gehört insbesondere die Rechtsgleichheit, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind (Art. 8 Abs. 1 BV) und wonach niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV).

### **3.2. Zum Vorschlag der Ergänzung von § 2 Abs. 1 KV**

Vorab ist anzumerken, dass staatliches Handeln nie ganz wertungsfrei erfolgt. Namentlich dürfen und sollen Spielräume der Verwaltung im Sinne der politischen Verantwortlichen ausgelegt werden. Dabei sind übergeordnete Vorgaben und die verfassungsrechtlichen Prinzipien stets zu beachten. Es mag sein, dass sich im Zug einer Polarisierung in letzter Zeit gewisse staatliche Akteure pointierter positionieren. Ein Handlungsbedarf auf Ebene Verfassung ist jedoch nicht gegeben.

Wie ausgeführt, gilt § 2 Abs. 1 KV für sämtliche Behörden des vierten Abschnittes der KV, somit auch die vorgeschlagene Ergänzung. Der Grosse Rat und der Regierungsrat setzen sich indessen aus Politikerinnen und Politikern verschiedener Parteien zusammen. Wie sich diese Behördenmitglieder politisch und weltanschaulich neutral verhalten sollen, kann der Regierungsrat nicht nachvollziehen. Aus diesem Grunde ist die vorgeschlagene Ergänzung von § 2 Abs. 1 KV gar nicht umsetzbar.

In der Begründung der PI steht zudem nicht, in welchen Fällen der Zusatz bezüglich der sprachlichen Neutralität greifen soll und was er bewirken will. Der Regierungsrat geht davon aus, eines der Ziele der PI ist, dass der Staat verpflichtet werden soll, auf die Verwendung der gendergerechten Sprache zu verzichten. Dieses Ziel kann mit der vorgeschlagenen Formulierung aber nicht erreicht werden. Es könnte vielmehr argumentiert werden, dass der Staat sich dann „sprachlich neutral“ verhalte, wenn er gendere. Auch diesbezüglich ist die Ergänzung von § 2 Abs. 1 KV nicht umsetzbar.

Zur Frage, wie es sich mit der Verwendung der gendergerechten Sprache verhält, kann auf die Beantwortung vom 10. Januar 2023 der Einfachen Anfrage „Gender, Woke und Neutralität“ vom 23. November 2022 (GR 20/EA 168/421) verwiesen werden. Insbesondere in der Beantwortung von Frage 2 wird dort dargelegt, dass die pragmatische Lö-

4/5

sung des Kantons im Umgang mit geschlechterneutralen Formulierungen seit 1993 gelte und sich bewährt habe.

Abgesehen von der Nichtumsetzbarkeit des Wortlautes der vorgeschlagenen Ergänzung von § 2 Abs. 1 KV dürfte das vermutete Anliegen der Initiantinnen und Initianten bereits von Art. 8 Abs. 2 BV ausreichend abgedeckt sein.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass bereits griffige Instrumente existieren, um sich gegen fehlbare Behörden zur Wehr zu setzen. Gegen sämtliche Entscheide der Behörden kann ein ordentliches Rechtsmittel ergriffen werden. Beispielsweise können Stimmberechtigte wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechts einschliesslich der Rechtsverletzung bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen Rekurs nach § 97 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) erheben. Kann bei einem möglichen Fehlverhalten einer Behörde kein ordentliches Rechtsmittel ergriffen werden, sind eine Aufsichtsbeschwerde nach § 71 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) oder eine Anzeige nach § 75 f. VRG möglich.

### **3.3. Zum Vorschlag eines neuen § 2 Abs. 1<sup>bis</sup> KV**

Der neue vorgeschlagene § 2 Abs. 1<sup>bis</sup> KV ist bereits umgesetzt, weil § 11 KV die Behörden dazu verpflichtet, über ihre Tätigkeit zu informieren. Die Information hat dabei gemäss § 7 Abs. 2 des Öffentlichkeitsgesetzes (ÖffG; RB 170.6) verständlich, umfassend und frühzeitig zu erfolgen. Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, muss wahrheitsgetreu und aktiv kommunizieren und seine Überlegungen und Beweggründe offenlegen. Damit ist eine „klare, verständliche und sachgerechte Kommunikation“, wie sie die PI fordert, auch ohne die vorgeschlagene Ergänzung der KV sichergestellt.

Die Kommunikation des Regierungsrates und der Verwaltung war bis anhin in den Weisungen des Regierungsrates über die Kommunikation vom 5. Juli 2011 geregelt. Diese Weisungen wurden per 1. September 2023 durch die Richtlinien für die Kommunikation der Kantonalen Verwaltung Thurgau (RLK; RB 172.41) ersetzt (vgl. ABI. Nr. 34/2023 S. 2353 ff.). Am Grundsatz, dass die Behörden von sich aus verständlich, umfassend und frühzeitig über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse informieren, wurde nichts geändert. Das Anliegen der Initianten und Initiantinnen ist daher auch auf diesem Wege bereits umgesetzt.

Was im Übrigen die Verwendung der „sprachlichen Standardformen“ anbelangt, wäre eine Umsetzung unmöglich, da der Inhalt unklar ist. Sollte diesbezüglich die bereits erwähnte Verwendung einer gendergerechten Sprache angesprochen werden, verweist der Regierungsrat nochmals auf die erwähnte Beantwortung der erwähnten Einfachen Anfrage „Gender, Woke und Neutralität“.

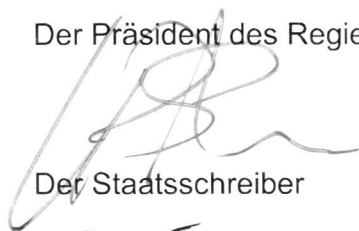
5/5

Die KV begründet die kantonale Staatlichkeit des Thurgaus als eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Formulierungen wie die von der PI geforderten Ergänzungen von § 2 KV gehören nicht in diesen grundlegenden Erlass.

#### 4. Antrag

Der Regierungsrat empfiehlt, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, die PI nicht zu unterstützen.

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

